

Jahrgang 1794

Seite 30 b

Rahel Sandlern ./ Lazarus Hanau

den 27ten Jan.

In Appellations Sachen der Jüdin Rahel Sandlern Klägerin u. Appellantin an einem, wieder den jüdischen Handlungs Diener Lazarus Hanau Beklagten am andern Theile.

Erkennen p. p. p.

Daß zwar Formalia Appellationis richtig quoad Materialia aber Sententia a qua vom 10ten May 93 weil die Zeit von Michaelis 1792, bis zur Zeit der Geburt des Kindes den 16ten Aug. 1792, fol. 5- 10 ½ Monat beträgt, welches die in praxi angenommene höchste Zwischenzeit von 302 Tagen, binnen welcher eine Schwängerung vermuthet werden kann,

Stryck Pandect. (...) c. 17.no. 1. §. 5

Hymens Beiträge 7. 8. Sammlung

Carpz: jurispd: eccl: Lib: 2. Ref. 225, n: 12. ejd. respons. Lib: 5. R. 111. no. 11.

übersteiget, die Klägerin aber nur behauptet, daß sie während ihres Dienstes bei den Büschütz-schen Eheleuten bis Michaelis mit dem Bekl: Umgang gepflogen habe, außerdem es wahrscheinlicher ist, daß Appellantin von den, von den Zeugen bekundeten liederlichen Umgang mit mehrern Haus Leuten bei welchen sie ganze Nächte nach Michaelis zugebracht zur gewöhnlichen Zeit schwanger geworden, als von (...) Besuchen vor Michaelis zur ungewöhnlichen u. nicht glaublichen Zeit der Hälfte des eilften Monats

zu bestätigen u. Appellantin schuldig dem Appellaten die verursachte Kosten nach deren Angabe u. richterlichen Ermäßigung zu erstatten.

V. R. W.

v. Wyckerslott

Jahrgang 1794

S. 31 b – 32

Sassin ./ Schmidt

den 30ten Jan.

In Sachen der Louise Sassin in Beistand ihres Vaters des Colonisten Sassin zu Neu Bliesdorff Klägerin u. Appellantin eines, gegen den Knecht Johann Gottlieb Schmidt u. dessen Vater Bekl. u. Appellaten andern Theils,

Erkennen p.

Daß zwar die Formalien der erhobenen Appellation richtig, die Beschwerden selbst aber unerheblich u. daher die Sentenz erster Instanz vom 15ten Jan. d. J. lediglich zu bestätigen u. daher Appellantin dem Appellaten nicht nur die Kosten dieser Instanz nach deren vorgängigen richterlichen Festsezzung zu erstatten, sondern auch 1 rt. Succumbenz Gelder zu erlegen gehalten. Des ersten Richters Gebühren werden mit Einfluß der Stempel auf 3 rt. 4 g. die Inst: Gebühr dieser Instanz auf 2 rt. 8 g. die Stempel auf 1 rt. 9 g. u. die Aufwartungs=Gebühren auf 12 g. festgelegt.

V. R. W.

Denn die Bestimmung des Rechts zur Entschädigung einer geschwächten u. das Quantum der Alimente für das Kind richten sich nach dem Stande der Geschwängerten, u. hauptsächlich nach dem Stande des Schwängerers. Hier sind beide von Bauern-Stande, u. der Schwängerer steht noch unter väterlicher Gewalt u. hat kein eigenes Vermögen, sondern dient bei seinem Vater für 18 rt. jährliches Lohn. Zu diesem Betracht ist das jährlich erkannte Alimentations-Quantum der 8 rt. u. Deflorations-Quantum der 20 rthl. alles wozu Bekl: verurtheilt werden können, da der Vater nur immer in Subsidium haftet, u. selbst in dem Fall, wenn die Mutter des unehelichen Kindes sich in guten Vermögens Umständen befindet, sie die Alimente ohne Regress an den Vater der Concluso der Gesez Commission vom 16ten Jul. 1789. zu folge. Kleins Annalen Sam: 5. p. 209.

zu übernehmen schuldig ist, nach eben diesem Concluso ein Vater, aber bei dem Unvermögen seines Sohnes, der von diesem Geschwängerten Frau pro Defloratione nicht verhaftet ist.

Hiernach ist demnach daß dafür erkannte Quantum der 20 rthl. eher zu hoch als zu niedrig, u. daher für die Appellantin noch zu gute erkannt worden.

vWyckerslott.

2 rt. Urt. Geb.

1 rt. Succb. Geld.

Jahrgang 1794

S. 42 – 42 b

Aue ./. Arend

den 6 Febr. 1794.

In Appellations Sachen des Dienstknechts Joachim Aue Bekl. und Appellanten an einem, wider die Dienstmagd Maria Elisabeth Arendt Klrin und Appellatin am andern Theil

Erkennen wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen p. für Recht

Daß zwar Formalia Appellationis richtig, quoad Materialia aber Sententia a qua v. 24ten Septber 1793. zu bestätigen und Appellant schuldig, der Appellatin die verursachten Kosten nach deren Angabe, und richterlichen Ermäßigung zu erstatten, auch 1 rthr. Succumbenz Gelder zu erlegen, die Instructions-Gebühren fol. 5 auf 16 g. zu ermäßigen.

V. R. W.

Denn Appellatin hat nicht nur behauptet, daß sich Appellant, wie er eingestanden hat, 3 Wochen nach Johannis mit ihr fleischlich vermischt habe, sondern auch 4 Wochen vor Johannis und 8 Tage nach Marien. Die zur Zeugin vorgeschlagene Magd Wehner fol. 8 bekundet, daß Appellant in deren Beysein auf der Buchs-Mühle zu beiden des Nachts als sie zusammen im Bette gelegen in die Schlafkammer gekommen, sich auf das Bette gelegt habe, daß sie darüber eingeschlafen sey, und nicht wußte, was vorgegangen sey, weil sie den Knecht nicht weggehen gesehen, welches 8 Tage nach dem Angermündschen Pfingst-Markt 1792 geschehen sey. Dies würde vor der Geburth des Kindes den 28ten Decbr. 1792. den 7ten Monath nach über 182 Tagen treffen, wo die Schwängerung vom Beyschlaf vermutet wird. Carpzow Resp: Lib. V. R. Ca XI. v. 11. Hymmen Beyträge 7. 8. Band. Da nun Appellant dadurch, daß er den Beyschlaf nach Johannis eingestanden genug zu erkennen gegeben hat, daß er ein solcher ist, von dem man sich der That versehen kann, wenn sich die Gelegenheit dazu ereignet, diese aber von ihm selbst gesucht worden, da er so lange auf dem Bette der Appellatin gesessen, bis die Wehnern eingeschlafen, und er sein Vorhaben mit derselben ausführen können. Er hat also die Vermuthung des vollzogenen Beyschlafs 8 Tage nach dem Angermündischen Pfingst Marckt wider sich, und ist ganz recht auf den Erfüllungs Eid erkannt worden; da auch das objectum litis nur 72 rthr. 12 g. beträgt, so haben auch die Gebühren nur nach diesem Satze angesetzt werden können.

(LS.) vWyckersloot.

Jahrgang 1794

S. 186 – 186 b

Wagner ./ Müllern

den 31. Martii 1794.

In Appellationssachen des Hausdieners Carl Heinrich Wagener und dessen Vaters Destillateurs Carl Ludwig Wagener, Beklagte und Appellanten an einem, wider Dorothea Müllern, Klägerin und Appellatin, am andern Theil,

Erkennen p.p.

Daß zwar formalia appellationis richtig, quoad materialia aber Sententia a qua vom 11ten Octobr. 1793. zu bestätigen und Appellanten schuldig, der Appellatin die verursachten Kosten nach deren Angabe und richterlichen Ermäßigung zu erstatten. V. R. W.

Denn Appellant kann nach Vorschrift der neuen Prozeß Ordnung P. I. Tit. 23 § 40 n. 4. 5. zu keinem nothwendigen Eid verstattet werden, da er sich des frevelhaften Leugnens der von Klägerin fol. 55. behaupteten Umstände bey der Schwängerung fol. 56 schuldig gemacht, welche fol. 59 durch das Zeugnis seiner ehemaligen Dienstfrau völlig erwiesen sind; er kann also zu keinem Reinigungs Eide verstattet werden, vielmehr hat, im Fall des nothwendigen Eides, der Appellatin solcher nach Vorschrift der neuen Prozeßordnung auferlegt werden müssen, wozu noch kommt, daß er nach dem Zeugnisse seiner ehemaligen Herren ein dem unzüchtigen Umgange mit Weibspersonen ergebener lügenhafter Mensch ist, der sogar mit venerischen Hautkrankheiten dem testiculo venereo fol. 63. behaftet gewesen, welches eine Unmäßigkeit der Unzucht im hohen Grade beweiset. Es fragt sich nur, ob ein solcher Verdacht der am 19. November 1791 mit der Klägerin getriebenen Unzucht nachmittags von 4 bis 6 Uhr vorhanden ist, welcher einen nothwendigen Eid begründet.

Beklagter hat geleugnet, daß er am 19. Novbr. 1791 bey der Klägerin allein gewesen, sich zwey Stunden bey ihr aufgehalten, 200 rt. Geld worunter verschiedene Rollen und ein Beutel mit Geld, auf den Tisch geleyet, daß er 2 rt. bey dem Geldholen verdienet, daß er, da es im Novbr. finster gewesen, weggegangen, sich mit einem Prügel bewaffnet, als ihm die Klägerin die Besorgnis in finsterner Nacht mit Geld zu gehen vorgehalten hatte: die Kaufleute bekunden dieses alles fol. 59., er ist mit den 200 rt. welche er vom Brauer Stachow fol. 62 geholet, erst um 6 Uhr abends spät mit einem Prügel gekommen, und sich entschuldigt, daß er sich bei seiner Schwester, bey welcher die Appellatin diente, aufgehalten habe. Diese nunmehr erwiesenen Umstände, welche Bekl. beharrlich leugnet, beweisen, daß er mit der Klägerin am 19. Novbr 1791 allein gewesen und sich bei ihr zwey Stunden aufgehalten hat. Das Geschäft bei dem Brauer konnte um 4 Uhr noch am Tage spätestens beendiget seyn, da er aber erst um 6 Uhr mit dem Gelde und Prügel bei seinen Herren ankam, so ist es klar, daß er sich bei der Klägerin 2 Stunden aufgehalten hat, und weil es spät und finster auf den Rath der Magd den Prügel mitgenommen hat. Denn dieses konnte die Klägerin nicht wissen, wenn er sich nicht bei ihr aufgehalten hätte, sie konnte auch nicht wissen, daß er 2 rtl. bei dem Geldabholen

verdient. Er hatte vorgegeben, daß er die 2 rtl. Belohnung von seinen Herren erhalten, es ist aber dieses falsch, wohl aber wahr, daß er 2 rt. vom Gelde durch Beraubung der Rollen entwendet hat. Dies konnte als ein undurchdringliches Geheimnis, welches sich erst jetzt offenbart ebenfalls die Klägerin nicht anders als von ihm wissen.

Der ungewöhnliche Prügel, womit er bey seinem Herrn vorgegeben, daß er Soldaten abgewehret, beweiset ebenfalls die Richtigkeit der abgeleugneten Angabe, daß Bekl. 2 Stunden nachmittags bis 6 Uhr bey der Klägerin allein gewesen. Das Leugnen dieser Umstände beweiset, daß Appellant auf unrichtigem Wege gewesen: denn wäre er bey seiner Schwester zum Besuch gewesen, und hätte er dieselbe zu Hause getroffen, so würde er gar nicht nöthig gehabt haben, solches zu leugnen, da ihm aber sein Gewissen schlägt, und man von einem 2 stündigen Alleinsein mit der Magd, von einem zur Unzucht gewohnten jungen leichtsinnigen Menschen, die That sicher vermuthen kann, auch sonst kein Bewegungsgrund zu begreifen, warum er sich mit dem Gelde, welches er höchstens um 4 Uhr bringen sollen, bey der Magd bis 6 Uhr aufgehalten, und solches auf den Tisch ausgebreitet, vielleicht um den einen Thaler welchen er fol. 22 der Klägerin als einen Verdienst vorgezeigt aus einer Rolle zu entwenden, welches aber keiner 2 Stunden Zeit bedurfte. Alles stimmt in der Aussage der Appellatin überein, und Beklagter stehet überall als ein entlarvter Lügner bloß. Es thut auch nichts zur Sache, daß die Seegnern fol. 45 nichts von der Behauptung der Klägerin fol. 30 b wissen will, daß Bekl. die Seegnern zu ihr geschickt underklären lassen, daß er sich für den Vater des Kindes anerkenne, und sie sehr bitten lasse, die Sache geheim zu halten, damit des Bekl. Vater nichts davon erfahre. Sie könne versichert sein, daß bey der Niederkunft Bekl. so viel geben werde, als er nur in seinem Lehrburschen Stande aufzubringen vermöge; da nach dem Zeugnis der Lehrherren fol. 62 b die Seegnerin eine Kupplerin ist, welche die Zusammenkünfte des Bekl. Burschen mit einer verehelichten Schneiderfrau veranstaltet und von dem Bekl. dazu aufgestellt ist, um durch das Vorgeben, daß eine unbekannte Frau ihr Geld geboten habe, um für die Müllerin zu zeugen, den Verdacht der Vaterschaft auf seinen Schwager den Zimmermeister Oertel zu bringen. Es ist daher ganz recht auf den Erfüllungseid erkannt worden.

6 rt. Urt. Geb.

Appellanten

Jahrgang 1794

S. 201

Schwarz./Buggenhagen

den 22ten Mai 1794.

In Appellationssachen Caroline Schwarz, Klrin u. Appellantin zum einen, wider den Schlächtermeister Joh. Fried. Buggenhagen Bekl. u. Appellaten im andern Theil

Erkennen pp

Daß formalia appellationis richtig auch quoad Materialia Sent. v. 21 Oct: 93 dahin zu ändern:

Daß Klrin nicht gänzlich abzuweisen, sondern falls sie sich mittels Eides reinigen könnte:

„daß sie sich vor dem mit Bekl als Braut getriebenen Beischlaf nicht mit einer andern Mannsperson fleischlich vermischt habe“,

Bekl. schuldig, derselben 50 rt. pro defloratione binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Execution zu bezahlen, im übrigen aber u. im Nichtschwörungsfalle Sent. a qua zu bestätigen, u. die Kosten gegen einander aufzuheben. V. R. W.

Denn der Vater des Bekl. ist bei dem Eheversprechen nicht zugezogen worden, u. hat ausdrücklich erklärt, daß er darin nicht willigen will, mithin ist das Eheversprechen nach ältern Rechten ungültig, u. kann so wenig auf Vollziehung der Ehe als auf die Herausgabe des $\frac{1}{4}$ Vermögens geklagt werden; auch verordnet das allgem. Landrecht Th. II. Tit. 1 § 93/ 1047 daß die der Gültigkeit eines förmlichen Ehegelöbnisses entgegenstehende Mängel durch den hinzugekommenen Beischlaf nicht gehoben werden können. Sie ist von dem Beischlaf nicht geschwängert worden, und würde auch nach dem Allgem. Landrecht P. II Tit: I. § 1072.1073 (n. XVI der Anzeige) nur eine Abfindung welche nach dem § 1077 eine Ausstattung nach dem Stande der Geschwächten u. dem Vermögen des Schwängerers sein soll, fordern können.

Nach der bisherigen Praxi kann Appellantin nur auf ein Quantum pro defloratione klagen.

Bekl. hat sein Eheversprechen zurückgenommen, weil er erfahren haben will, daß Klrin eine berüchtigte Person sei, u. der Vater hat eben dieses zum Grunde seines Widerspruchs angeführt. Die in dem Pasquil enthaltene Angabe, daß Klrin mit einem Offizier über 1 Jahr zusammengelebt hat, ist nicht erwiesen u. wird vom Bekl. selbst nicht als wahr behauptet, ist auch nicht wahrscheinlich, da sich Klägerin bei der Mutter aufgehalten hat. Der Vorwurf, daß Klägerin nach der Aussage des Cattundrücker Wilke mit dem Kattundrücker Walner in einem Bette gelegen haben soll, wird nur von einem Zeugen bekundet, der nicht einmal omni exceptione major ist u. kann daher nichts erweisen. Die aus den StadtgerichtsActen ausgeführte Behauptung, daß der Zeuge als Schwängerer der Schwester der Klägerin von dieser u. deren Mutter belanget worden, daß dieser zur Genugthuung verurtheilt worden u. von dem Bruder des Bekl. welcher für ihn bezahlen zu wollen versprochen, wirklich aus dem Arrest befreit worden, ist

nicht unerheblich. Der Zeuge ist erst 23 Jahre alt, u. hat durch die Schwängerung der Schwester der Klrin ohne Sie zu ehelichen oder Genugthuung zu leisten, seinen Leichtsinne u. lüderl. Lebensart öffentl. an den Tag gelegt, u. ist bei einer solchen Sache u. Partheilichkeit leicht möglich.

Wäre es erwiesen, daß Klrin vor der Verlobung u. Beischlaf des Bekl. mit andern Mannspersonen verdächtigen Umgang gepflogen habe, so würde auch dieses hinreichend sein ein gültiges Eheversprechen aufzuheben. Es kommt aber hierauf nicht an, da schon die Einwilligung des Vaters des Bekl. fehlet; auch keine Schwängerung erfolgt ist; sondern es kommt hier nur darauf an, ob Klrin pro defloratione etwas fordern könne, u. hierzu wird erforderlich, daß sie vor dem mit Bekl. getriebenen Beischlaf als Braut sich nicht mit andern Mannspersonen fleischlich vermischt habe. Da die Aussage des nicht über alle Einwendungen erhobenen Zeugen nur einen Verdacht enthält, so kann der Appellantin nicht abgeschlagen werden, sich deshalb mittels Eides zu reinigen, wozu Sie sich erbietet. Die Wirkung dieses Eides besteht in Bezahlung eines Quanti pro defloratione, welches bei den geringsten Verhältnissen schon 10 rthl. folgl. unter Bürgerleuten um so mehr in diesem Falle auf 50 rthl. zu arbitrieren ist, da wenn Appellantin den Eid schwöret, zugleich erwiesen ist, daß sie durch ein falsches Ausstreuen eines bösen Gerüchtes unschuldigerweise unter dem obwohl ungültigen Eheversprechen zum Beischlaf mit einem Mann, der sie im Ernst heiraten wollte, u. bürgerliche Nahrung trieb, verleitet worden, u. solchergestalt ohne ihr Verschulden an ihrer Ehre u. Gelegenheit einen Bürger zu heiraten, gekränkt worden. Es ist daher wie geschehen zu erkennen gewesen.

L. S.

v. Wyckersloot

3 rthl. Urt. Geb.

Bekl.

Jahrgang 1794

S. 269 – 270

Thiemann ./ Krügerin

Publ. d. 19 May 1794

In Appellations Sachen des Bauers Erdmann Thiemann zu Ortwig Kl. Widerbekl. Appellanten und resp. Appellaten an einem, wider die Magd Anne Krügerin Bekl. Widerkl. Appellatin u. resp. Appellantin an andern Theil.

Erkennen

daß Formalia beider Appellationen richtig qua Materialia auch Sententia a qua vom 7t Aug. 1793 dahin zu ändern, daß es der Ableistung des erkannten Eides nicht bedürfe. Die Widerkl. nicht befugt mit den geforderten Obliege pro defloratione, Tauf und Entbindungs Kosten abzuweisen, auch nicht schuldig sich mit 8 rt. jährlich bis nach zurückgelegten 10 Jahre des Kindes an Alimenten zu begnügen, sondern Widerbekl. schuldig der Widerkl. pro defloratione 10 rt. für Tauf und Entbindungss Kosten 9 rt. und zu den Alimenten des Kindes jährl 16 rt. bis nach zurückgelegten 12 Jahre des Kindes zu entrichten, iedoch Kl. u. Widerbekl. mit der bereits gezalten 50 rt. nicht genzlich abzuweisen, sondern wohl befugt solche auf die Gegenforderung der Widerkl. in Abrechnung zu bringen, die Kosten aber gegeneinander aufzuheben.

Denn, da Kl. u. Widerbekl. den Beyschlaf zu einer Zeit einräumt, welche mit der Geburth des Kindes den 6 Juni 1793 übereinstimmt, so ist er für den Vater des Kindes zu achten, und da er weder seine Unfähigkeit zum Kinderzeugen erwiesen, noch sonst das Gegenteil im mindesten weder ganz noch halb dargethan hat, so ist auch kein rechtlicher Grund vorhanden, die Widerkl. mit einem Erfüllungseide zu beschweren, wenn sie sich gleich als eine Minderjährige aus Unwißenheit der Rechte dazu erboten hat.

Mit dem gewöhnlichen Quanto pro Defloratione und den Tauf und Entbindungs Kosten hat Appellantin nicht abzuweisen werden können, da nicht erwiesen, noch weniger eingeräumt ist, daß Widerkl. vor dem mit Widerbekl. gepflogenen Beischlaf noch mit andern Mannspersonen fleischlichen Umgang gepflogen hat, u. der Umstand, daß Widerkl. Eingestanden einmahl 7 g. und einmahl 3 g. nach vollbrachtem Beischlaf genommen zu haben, sie noch nicht zur frechen Dirne macht, welche sich vom Hurenlohn näret, da sie sich bisher vom Dienen und ihrer Hände Arbeit ernähret hat.

Wenn es aber in Rücksicht, daß Widerkl. schon 50 rt. zu ihrer Abfindung erhalten, geschehen ist, so ist der Grundsatz, daß dieses ea turpi wahr geschehen, unrichtig. Es kommt nicht darauf an, was fol. 18 in dem Schein finalirt worden, sondern was nach der Behauptung der Magd fol. 11 würcklich pacc(...) worden.

Es sollten nemlich die 50 rt. zur Abfindung wegen der Schwängerung dienen. Hierzu ist ein Stuprator verpflichtet, es ist dieses den Gesezzen gemäß, folglich nicht schädlich, vielmehr ist die Weigerung eine Verachtung der Gesezze Entrüstung des Moralischen Gefühls und wahre

Schande. Es würde auch Kl. an den Vergleiche gebunden, und nicht befugt sein, ein mehreres zu fordern, so weit sie selbst des Vermögens dem Kinde die Alimente zu geben, wenn sie nicht minderjährig wäre, u. bei diesem Vertrage, der weil er keine zweifelhafte Sachen zum Gegenstande hat, wohl ein Vergleich zu nennen, verletzt wäre. sie hat 10 rt. pro defloratione 9 rt. für Tauf und Entbindungs Kosten 16 rt. jährl. Alimente bis nach zurückgelegten 12 Jahre zu fordern zusammen 203 rt. sie ist also mit ihrem Kinde sehr verletzt, wenn ihr Wiederbekl. dafür nur 50 rt. geben wollte, sie ist daher bei ihrer Minderjährigkeit in den vorigen Stand zu setzen, und ist ihr dasjenige zuzubilligen, was sie nach dem Rechte zu fordern hat, da der Vergleich sie mit 50 rt. abzufinden aufgehoben wird, so kann sie diese 50 rthl. nicht ohne Grund behalten, sondern muß sich solche auf ihre Gegenforderung abrechnen lassen. Es fällt in die Augen, daß ein eingesessener Bauer der ein Bruchbauerguth von 6000 rt. 20 Jahre bewirtschaftet hat, nicht mit einem Bauerknecht der nur 12 rt. Lohn bekommt und dem es bei seiner Armuth unmöglich ist, ein mehreres zu bezahlen, nicht in einen Topf gesetzt werden kann und sind daher die 16 rt. jährliche Alimente nicht zu viel. Hieraus erledigen sich zugleich die Beschwerden des Widerbekl. und solchemnach wie geschehen zu erkennen gewesen.

(LS) vWyckersloot.

Jahrgang 1794

S. 292 b – 293

Esther Moses ./ Ezechiel Caspar

den 16t. Juny 1794

In Appellations Sachen der Jüdin Esther Moses Klägerin und Appellantin am einen wieder den Schutz=Juden Ezechiel Caspar Beklagten und Appellaten am andern Theil;

Erkennen ppp für Recht.

Daß zwar Formalia appellationis richtig quoad materialia aber Sententia a qua vom 23t. Januar 1794 zu bestätigen und Appellantin schuldig dem Appellaten die verursachte Kosten nach deren Angabe und richterlichen Ermäßigung zu erstatten. V. R .W.

Denn wenn gleich Bekl: gestehet daß er von Ostern 1791 mit der Klrin fleischlichen Umgang getrieben hat, so leugnet er doch im Monath July und August sich mit der Klrin eingelaßen zu haben welches auch da Kl. über die gewöhnliche Zeit erst den 6t. Juny 1792 entbunden worden einige Wahrscheinlichkeit hat. Klrin hat hierauf erweisen wollen, daß Bekl. sich zum Vater des Kindes bekannt habe, dieses ist geleugnet, die abgehörte Zeugen haben solches nicht bekundet und aus den Umständen erhellet auch solches nicht deutlich, er hat zwar die Klrin visitiren und sie auch in den Wochen auf seine Kosten verpflegen lassen überhaupt der selben vieles geschenkt, allein Kl: hat auch fol. 24 vor dem Justiz Commissario bekannt das Bekl: nicht Vater des Kindes sei, und wenn sie gleich behauptet daß sie durch List bewogen worden dieses Bekänntniß wieder ihre Ueberzeugung abzugeben; so hat sie doch auch dieses nicht erwiesen, Kl. hat fol: 20y eingestanden, sich mit einem Behrend einigemahle fleischlich vermischt zu haben und ob sie gleich behauptet, daß sie erst im 7ten Monath der Schwangerschaft dem Behrend die Beischlafung erlaubt, auch fol: 42 denselben von der Vaterschaft aus gezählet hat, so erhellet doch das Klrin eine unzüchtige Persohn sei.

Es sind also mehr Wahrscheinlichkeiten vorhanden den Bekl. den Reinigungs Eid als der Klrin den Erfüllung seid aufzulegen, mithin ist wie geschehen zu erkennen gewesen.

Jahrgang 1794

S. 293 – 293 b

Karbe ./ verhelichte Blumbergin

den 16t. Juny

In Appellations-Sachen des Bäckergeßellen Johann Friedrich Karbe Bekl. u. Appellanten an einem, wider Marie Louise Baumbachin jetzt verheh: Blumbergin, Klägerin u. Appellatin am andern Theil;

Erkennen p. p. p.

Daß Formalia Appellationis richtig, auch quo ad Materialia Sententia a qua vom 12t. July 1793. fol. 26, dahin zu ändern:

daß die von dem Appellanten zu entrichtende Alimente des Kindes nicht auf 1 rthl. 12 g. sondern auf 1 rthl. monatlich festzusezen, welche monatlich praenumerando zu entrichten,

im übrigen Sententia a qua zu bestätigen u. die Kosten gegen einander aufzuheben.

V. R. W.

Denn Appellant hat eingestanden, daß er im Frühjahr und weiter sich oft mit der Appellatin fleischlich vermischt habe. Das Kind ist den 25t. Martz 1793. gebohren, es trifft also die Zeit vom 21t. Juny nach den Anfang des 10t. Monats wobei die Vaterschaft rechtlich vermutet wird.

Wenn Appellant nun gleich vermuten will, daß Appellatin mit den Bäcker Blumberg zu gleicher Zeit zugehalten haben möchte, u. deshalb den Eid deferiret, so ist doch dieser Eid unerheblich, da dieser Eid bei der Ungewißheit, wer Vater des Kindes sei, Niemanden von der Verbindlichkeit in solidum zu bezahlen befreiet, welche ex facto illicito stupri fließet, auch die Zuhaltung mit mehrern zugleich die rechtliche Vermutung der Vaterschaft nicht aufhebet, wenn die Zeit der Geburt damit in gerechten Verhältniß stehet. Das Versprechen der Ehe kann ohne Einwilligung des Vaters als ungültig dem Appellanten keine Rechte geben. Da er aber arm ist, u es in zweiter Instanz völlig erwiesen ist, daß Appellant nicht mehr als 2 rthl. monatlich als Bäckergeßelle verdienet, so kann er zu nicht mehr als 1 rthl. monatliche Alimente angehalten werden, u. ist Appellatin als natürliche Mutter die dem Kinde fehlende Alimente aus ihrem Vermögen in subsidium zu reichen; zu mahl sie des Vermögens ist. Es ist daher wie geschehen zu erkennen gewesen.

vWyckerslott.

3 rt. Urt. Geb.

Appellatin

Jahrgang 1794

S. 304

Prillwitzer ./ Schütz

den 7t. Aug. 94

In Sachen der Eve Charlotte Prillwitzer in Beistand ihres Vaters des Baumeisters Heinrichs Prillwitz zu Zechin Klägerin und Appellantin wieder den Sohn des Lehnschulzen Schütze
Bekl: und Appellaten

Erkennen p.p. für Recht.

Daß formalia appellationis richtig, quoad Materialia auch Sententia a qua de publ: d. 29t. (...) a.pr: dahin zu reformiren daß quoad Gravam. 1. Appellantin mit der Entschädigung für die Entjungferung nicht abzuweisen, Appellat vielmehr ihr solche mit 10 rtr. zu entrichten gehalten, ad Grav: 2 auch schuldig das Kind männlichen Geschlechts mit 12 rtr. jährlich bis nach zurückgelegten 14ten Jahre zu alimentiren und an Tauf und Entbindungs Kosten 6 rt. 12 g. fest zu sezzen. Compensatis Expensis hujus et prim: Instant: V. R. W.

Die Forderung welche Appellantin für die geraubte Jungfrauschaft macht, ist rechtlich gegründet, Bekl: sezt zwar Exceptionem plurium interessentium entgegen, aber ohne allen Beweiß, und beim Leugnen der Klrin hat Bekl: wenig oder nichts für sich. Klrin leugnet zwar nicht daß einstmahls ein gewißer Christian Baek ins Fenster zu ihr gestiegen wäre. Klägerin behauptet aber, daß dieser zwar den Beischlaf von ihr verlangt sie ihm solchen aber nicht gestattet habe. Es ist also bei dem Mangel an nähern und sichern Erfahrungen von Seiten des Bekl: nicht einmahl einiger Verdacht vorhanden der zum nothwendigen Eide Anlaß geben könnte.

Außerdem wird der Kl:rin nichts vorgeworfen was sie der vorgedachten Entschädigung verlustig machen könnte u. das Vermögen des Bekl. qualificirt sich auch zu einem Quanto von 10 rtr. Wenn er auch nur wie doch bestritten wird ein Dienstgeld von 16 rtr. hat, so ist doch gerichtlich ausgemittelt daß er sonst noch ein Vermögen von 444 rtr. 15 g. 9 d. hat. Hiernach kann er das erkannte abgeben.

Die alimentation des Kindes ist wie bisher Gerichtsgebrauch gewesen, und das neue Landrecht bestimmt festgesetzt, und 1 rtr. auf den Monath ist keines weges zu viel.

Die 6 rtr. 2 g: Tauf und Entbindungs Kosten sind durch Quittungen nachgewiesen, und es hat hiernach überall wie geschehen erkannt werden müssen.

3 rt. Urt. Geb.

Jahrgang 1794

S. 306 – 306 b

Kranger ./ Barthehn

den 14ten Aug.

In Sachen des Posamentier Gesellen Johann Wilhelm Teranger Bekl. modo Appellanten,
wider die Dorothea Barthehn Kl. modo Appellatin,

Erkennen p.

Daß zwar Formalia Appellationis richtig, in der Hauptsache aber die Beschwerden des Appellanten unerheblich, mithin das Erkenntnis der hiesigen Stadtgerichte vom 17t. April lediglich zu bestätigen, auch Appellant gehalten der Appellatin die Kosten dieser Instanz prae. liquidat. et moderat. zu erstatten. V.R. W.

Denn ad Grav. 1. hat der Bekl: den ihm Referirten Eid über die Zeit des Beischlafs selbst nur auf den Fall acceptirt wenn er für erheblich erachtet werden sollte. Er ist aber unerheblich nach dem der Bekl: wenigstens so viel zugestanden hat, daß er sich noch in den ersten Tagen des Febr. 1792 mit der Kläg. fleischlich vermischet habe, denn dis gibt bis zum 23t. Novbr. 1792, nur einen Zeitraum von 296 Tagen, u. ist nach dem Deciso der Gesez Commissioin vom 9t. Sptbr. 1783, welches einen Zeitraum von 302 Tagen annimmt

Sammlung der Entscheidungen 1t. Band pag: 61.

Kleins Annalen XI. Band pag. 297,

hinreichend um die Paternität des Bekl: anzunehmen, da das Allgem. Landrecht welches andere Grundsätze enthält, auf den vorliegenden Falle, als einem casum ante legem nicht angewendet werden kann. Diese Beschwerde ist daher unerheblich.

ad Grav: 2, so weit es das Quantum der Alimente betrifft, hat es dieselbe Bewendnis, da es nicht sowohl auf den Erwerb des Bekl: als auf den Bedarf des Kindes ankommt, der Erwerb des Bekl: auch in actu nach dem bisherigen Krankheits Zustande berechnet ist, u. Appellant als ein Posamentier Geselle in Berlin auch Verdienst genug hat, um wöchentlich 8 g. zu erübrigen.

Auch ist es auf jeden Fall gennug, daß das Kind unter 1 rt. 8 g. monathlich nicht erhalten werden kann.

ad Grav: 2, so weit es den Terminum ad quem der alimente betrifft, läßt sich ebenfalls gegen das vorige Urteil nichts erwidern, da der allegirte Gerichtsgebrauch durch die Natur der Sache unterstützt wird, indem ein Kind sich vor seinem 14. Jahre nicht wohl selbst ernähren kann, daher auch das allgem. LandRecht T. 2. Tit: 2, § 622. diesen Zeitraum der alimente festsetzt.

ad Grav: 3. endlich bedarf es ebenfalls keiner besondern Angabe der Tauf u. Entbindungskosten da eine unehel: Geburt an sich gewöhnlich mehr Kosten macht als eine eheliche, u. die liquidirte Summe der fünf Thaler der geringste Satz ist, der allen Umständen

nach hier angenommen werden kann. Daher denn überall aus dem angeführten Gründen, wie
geschehen, erkannt worden.

v. Wyckerslott

Jahrgang 1794

S. 416 – 416 b

Vogeln ./ Hodler

d. 24 Jul. 1794

In Sachen der Friderique Sophie Vogeln Klrin, und Appellantin, wider den Müllermeister Hodler zu Lindow Bekl. u. Appellaten

Erkennen p p

Daß Formalia Appellat. richtig, quoad Materialia aber Sentent. a qua de publ. d. 30 Juny a. p. lediglich zu bestätigen, und Appellantin gehalten, dem Appellaten die Kosten dieser Instanz zu erstatten. V. R. W.

Die Entscheidungs- Gründe der 1sten Inst. sind mit nichts wiederlegt, und von den in 2ter Inst. abgehörten Zeugen sind bis auf einen einzigen, die übrigen der Appellantin eher entgegen als vortheilhaft.

Diese Zeugin bekundet zwar, daß die Appellantin vor ihrem Fenster einsmals mit dem Appellaten gesprochen, und wie sie wieder hereingekommen, auf Befragen der Zeugin geantwortet, nun er wird mir wohl etwas geben.

Es ist aber diese Zeugin theils eine nahe Verwandtin der Appellantin, theils weis sie aus eigener Erfahrung nicht, was die Kl. mit dem Bekl. gesprochen hat, und dann weiß sie es nur aus der Erzählung der Kl., daß Bekl. sie geschwängert haben sollte und er ihr, wie Zeugin sich ausdrückt, auf den Jungen nichts gegeben hat.

Es kann also dies solchergestalt beschaffene einzige Zeugniß zum nothwendigen Eide nicht Anlaß geben.

Auf die Besichtigung u. Gutachten über die Aehnlichkeit des Kinds qu: mit dem Appellaten, hat Appellantin auch noch in jetziger Instanz provocirt. Sie hat aber mit Fug Rechtens deswegen nicht Statt gefunden, weil die Entscheidung nach bekannter Erfahrung auf dem trüglichen Grundsatz beruhen würde, wenn sie hierauf gehört werden sollte.

Aus diesen Gründen ist wie geschehen, auch wegen der Kosten ob confirmat. zu erkennen gewesen.

L. S. v. Wyckersloot.

Jahrgang 1794

S. 422

Holtendorff ./ Tesch

den 6 Novbr. 1794

In Sachen des von Holtendorff zu Vielmansdorff, Beklagten und Appellanten, wider die Susanne Louise Tesch verehel. Besch, Klägerin und Appellatin

Erkennen pp.

daß zuförderst dem Syndico Stilke annoch abliege, den erforderlichen Stempelbogen um seine Vollmacht zu bringen. Hiernächst formalia appellationis richtig, quoad materialia aber sententia a qua de publicato d. 23t. April a.c.

aus den vorigen Entscheidungs=Gründen,

zu bestätigen; jedoch dem Appellanten,

da das Kind über 4 Jahr alt und sodann solches dem Stupratorii zur Erziehung, wenn er es will, zu überlaßen ist; auch hierbey nicht hinderlich sein kann, daß das Kind während der Ehe gebohren worden, da dies seiner Filiation keinen Eintrag thut, und der hier noch nicht zur Sprache gekommene Status des Kindes dem Beklagten in seinen Befugnißen nicht nachtheilig sein kann,

zu überlaßen, die eigene Unterhaltung u. Erziehung des Kindes zu übernehmen.

Im Übrigen aber Appellant schuldig, der Appellatin die Kosten dieser Instanz praevia Liquidatione et moderatione zu erstatten.

Die Instructions = Gebühren zur Salarien = Casse werden 4 rtlr. festgesetzt. Dem A. Busch paßiren an Auslagen 1 rtlr. 9 g. an Stempel 6 g. und pro Actuario 8 g.

Von Rechts Wegen

(L.S.) von Wyckersloot.

Jahrgang 1794

S. 429 – 429 b

Schroetter ./ Krawisch

Berlin den 26t. November 1794.

In Sachen des Dienst Knechts Caspar Schrötter zu Genschmar, Beklagten und Appellanten wider die Anne Krawisch, Klägerin und Appellantin (wohl Appellatin)

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm König von Preußen hiermit für Recht

Daß Formalia Appellationis richtig, quoad Materialia aber Sententia a qua de publ. den 10t. July a. c.

da die angeführten Zeugen einen bloßen Verdacht wider die Appellatin erregen, daß sie sich außer dem Appellanten mit merern Mannspersonen abgegeben, dagegen aber Appellant nicht leugnen kann, sich zu der von der Appellatin angegebenen, oder wenigstens zu einer solchen Zeit mit der Appellatin eingelaßen zu haben, da er dem Recht nach, pro Patre des Kindes zu achten, welches Klägerin gebohren hat. Ueberdem es jemand ist, dem man sich der That versehen kann, da er schon einmahl als Stuprator belangt worden und verurtheilt ist

lediglich zu bestätigen und Appellant nicht nur schuldig, der Appellatin die Kosten dieser Instanz zu erstatten, sondern auch 4 rt. Succumbenz Gelder zu erlegen. Dem Comiss: Stadt Secre. Guticke zu Watzow wird 6 rt. 1 g. 3 d. festgesetzt.

V. R. W.

L. S. v. Wyckersloot

4 rt. Urtels Geb.

4 rt. Succumbenz Gelder

Jahrgang 1794

S. 477 – 480 b

Hartung ./ Schmidtin

Publ. den 17ten Juli 1794.

In Appellations Sachen des Kaufmannes Johann David Hartung Bekl. jetzt Appellanten wider Johanna Sophie Dorothee Schmidtin ingleichen den Curatorem deren Sohnes Johannes Steikmann Kl. jezt Appellaten.

Erkennen pp.

Daß die Förmlichkeiten richtig, auch in der Sache selbst Sent. a qua de publ. den 21t. December 1792. dahin abzuändern:

daß appellant zur Zeit noch nicht für den Vater des von der Klägerin am 25t. September 1791 geborenen Kindes zu achten. Appellantin auch nicht zu dem erkannten Erfüllungseide zu gestatten vielmehr

ad Grav: 1. die Vaterschaft anlangend. falls Appellant in Sermino denn eidlich erhärten würde,

daß er im Januar 1791 sich mit der Klägerin nicht fleischlich vermischt habe, als denn Appellatin mit ihrer Forderung überall abgewiesen, im entstehenden Falle aber, und wenn Appellant diesen Eid abzuleisten nicht vermögte, derselbe für den Vater des am 25t. September 1791 von der Appellatin gebohrnen Kindes anzunehmen und gehalten, monathlich 2 rt. Alimente u. zwar für die verfloßene Zeit sofort, für die Zukunft aber praenumerando zu zahlen u. zwar bis zum 14t. Jahre deßelben auch der Appellatin die erkannte Kurkosten nebst Alimenten und Tauf und Entbindungskosten zu berichtigen.

ad Grav: 2. die angeblich unter dem Versprechen der Ehe geschehene Schwängerung bereffend. Appellant wenn er den ad Grav. 1. normirten Eid zu schwören nicht vermögte, zu schwören schuldig,

daß er die Appellatin im Januar 1791 nicht unter dem Versprechen der Ehe zum Beyschlaf verleitet habe.

nach deßen Ableistung Appellatin auch mit diesem Klagegrunde abzuweisen, im entgegengesetzten Falle aber Appellant gehalten, die Ehe mit der Appellatin zu vollziehen, im Weigerungsfalle aber das Matrimonium pro legitimo und das erzeugte Kind für ehelich zu achten auch Appellant schuldig der Gegnerin den 4t. Theil seines Schuldenfreien Vermögens herauszugeben.

ad Grav: 3. wenn Appellant zwar den Eid ad 2. aber nicht ad 1. abzuleisten vermögte, Appellatin schuldig dem in Absicht der Entschädigung pro defloratione & dotatione ihr angetragenen und angenommenen Eid dahin abzuleisten

daß sie sich vor dem zum erstenmale mit Appellanten vollzogenen Beischlaf noch mit keiner Mannsperson fleischlich vermischt habe

nach deßen Ableistung es bei der erkannten Satisfaction a 200 rt. zu belassen, im entgegengesetzten Falle aber Appellatin auch mit dieser Forderung abzuweisen.

Die Kosten beider Instanzen werden compensirt. V. R. W.

Wenn man die Klageanmeldung mit dem Klage Protocoll vergleicht, so trifft man überall auf Widersprüche in Absicht der Zeit sowohl als der Vorgänge selbst. Nach der Klageanmeldung ist Appellatin mit dem Appellant ausgangs December 1790 nach Schwedt gereiset, nachdem Klage Protocoll den 2t. Januar 1791. Nach ersterer hat Appellant ihr Vater u. sie in Schwedt zusammen logiret, Appellant ist in der Nacht vom 2t. zum 3. Januar aus seinem Bette aufgestanden zu der Appellatin in ihr Bett gekommen, u. so hat er in der nämlichen Stube wo ihr Vater war, den Beischlaf errungen und vollführet. Nachdem Klage Protocoll aber hat Appellant u. der Appellatin Vater auf einer, sie – zwar auf dem gleichen Flur – aber in einer andern Stube geschlafen. In der Nacht hat Appellant sich heimlich aus seiner Wohnstube geschlichen ist in die ihre gekommen, u. hat in ihrem Bette seine Lust gebüßt. Diese ihre Stube konnte Appellatin nach ihrer Erzählung im Klage Protocoll nicht verschließen, weil das Schloß sich nicht von inwendig verschließen ließ, weil dessen Riegel verboogen war. Es hat aber der Gastwirth Forgani durch ein gerichtliches Attest erwiesen, daß von der Hausthüre an bis zum Hünenstall sämtliche Thüren des ganzen Hauses mit guten festen Schlößern u. dazu gehörigen Schlüsseln und Riegeln wohl versorgt sind.

Den Zeitpunkt des Eheantrages sagt Appellatin in der Klageanmeldung sowohl als im Klage Protocoll, im December kurz vor der Hochzeit des Appellantinschen Sohnes. Sie will damals mit ihrer Mutter bei Appellanten zu Gaste gewesen sein, und als sie vom Tische aufgestanden soll Appellant sie bei der Hand genommen eine Treppe hoch auf seine Stube geführt, u. so ganz allein mit ihr, ihr den Antrag gethan haben. Damals mußte sie auch kein anderes beweisen als den Eid. Als aber Appellant die Sache leugnete und den angetragenen Eid annahm, so änderte sie mit einemmal ihren ganzen Vortrag. Schon im Monath October oder November soll nun dieser Eheantrag geschehen sein, des Appellanten Kinder der Kriegs-Commissarius Rave und die Eichlerschen Eheleute sollen dabei gegenwärtig gewesen sein u. diese stellte sie nun – auf eine gesetzwidrige Weise – zu Zeugen darüber auf.

In gleicher Art hatte sie zuerst über den Beischlaf in Schwedt ganz und gar kein anderes Beweismittel als die Eides Delation. Sobald aber Appellant diesen Eid annahm, provocirte sie auf das Zeugnis des Bedienten welcher den Appellanten am morgen des 3t. Januar um 8 Uhr aus ihrem Zimmer im Schlafrock habe kommen sehen u. ihr darüber bemerkliche Aeüßerung gethan haben soll.

Sie behauptet ferner Appellant habe ganz öffentlich ein solches Betragen gegen sie angenommen, daß ein Jeder die Absicht Sie zu heiraten daraus habe folgern müssen. Sie stellet darüber einen Mann zu Zeugen auf. Dieser habe gleichwohl keine dergleichen Absicht vermuthet so wenig der Kriegs Commissarius Rave als die Kriegsräthe Friest.

Diese sollen zu ihren Eltern u. zu andern gesagt haben,

Sie werden sehen der alte Hartung heirathet gewiß ihre Tochter.

Ein andermal als Appellant sie angeblich von ihr abrufen laßen,

der alte Hartung kann auch nicht leben, wenn er sie nicht jede Stunde um sich hat.

dennoch leugnet die Kriegsräthin Triest beide Äußerungen u. sie urtheilt mit Recht daß sie dergl. Reden nicht geführt haben könne, weil Appellatin als eine wohl erzogene Person ihr dergl. hätte übel nehmen müßen.

Nicht einmal der eigene Vater der Appellantin hat dergleichen Vermuthungen gehabt. Als der Bediente Schütz ihm sagte:

Appellant müßte wohl Absichten auf die Tochter haben.

hat er diesem Urtheil keinen Beifall gegeben.

Die ganze Erzählung des Vorgangs in Schwedt ist so wenig natürlich zusammenhängend u. mit den Umständen übereinstimmend, daß sie überall Unwahrscheinlichkeiten mit sich führet. Die Reise geschehn im Anfang des Januars – zu einer Zeit wo Kälte u. üble Witterung die Beschwerden der Reise noch vermehret, - und es läßt sich nicht denken, daß ein Manne von Appellantens Jahren von Kälte u. einer 10 Meilen weiten Reise ermüdet, in der nächsten Nacht, so verstohlener Weise auf Liebes Abentheuer sollte eingegangen sein – bei einer Person, die er in einem verschloßenen Zimmer vermuthen mußte, die er sich bei sich im Hause von Morgen bis Abend täglich um sich hatte – mit dieser die ganze Reise Tags vorher allein gemacht, mit der er allein zurückreisete und die sich seinen lüsternen Begierden so wenig entzog, daß sie – ohne Beisein der Eltern – ganze Tage sich bei ihm aufhielt. Dabei schief Appellant mit dem Vater der Appellatin in einer Stube, dieser welcher eben damals ein großes Magazin in Schwedt verkaufte. Hatte also Königs Gelder um sich er wird also seine Stube nicht unverschloßen gelaßen haben u. es ist nicht denkbar daß Appellant unbeobachtet von einem Vater der Kriegs Gelder um sich u. eine sich selbst überlaßene Tochter neben sich hatte, eine ganze Nacht hat abwesend sein, u. ohne Besorgniß des Vaters bis an den Morgen in den Armen der Tochter unbekümmert hat zubringen können.

Soviel schwankendes und widersprechendes sich in der Erzählung der Appellatin findet, so wenig giebt deren Character u. ganzes Betragen einen Grund, bei ihr vorzügliche Glaubwürdigkeit u. schuldlose Aufrichtigkeit vorauszusetzen. Daß sie ein überaus lebhaftes lustiges Frauenzimmer ist, sagen alle Zeugen die sie kennen, einige beschuldigen Sie daß ihre Lustigkeit zuweilen zur Frechheit gegangen. Sie war zu der Zeit schon 21 Jahre alt mithin über den Zeitpunkt praesumptiver Verführung. Sie muß selbst gestehen, daß Appellant gleich mit der ersten Lustreise nach Leipzig - die an sich in Gesellschaft eines ihr ganz unbekanntes Mannes schon unbesonnen war - kein günstiges Vorurtheil erweckt sich Freiheiten gegen Sie herausgenommen hat. Dennoch vermied sie auch nach dieser Zeit seinen Umgang sowenig, daß sie tägl. vom Morgen bis Abend bei ihm war, mehrentheils ohne Begleitung ihrer Eltern. Sie fuhr wieder allein mit ihm nach Schwedt 10 Meilen weit. Hier nahm sie ihn, wie sie selbst sagt in ihrem Bette auf – so nahe ihr auch gegen Zudringlichkeit der väterliche Beistand war. Und ob sie sich nun gleich allen seinen Begierden Preis gegeben sahe: So reisete sie doch wieder allein mit ihm zurück ohne zu Beschützung gegen einen Angriffe die väterliche

Begleitung sich zu erbitten. Sie blieb die Nacht in Mohrin mit Appellaten in der nemlichen Stube auf der neml. Streu. Sie setzte ihren täglichen Umgang mit ihm fort nach wie vor, besuchte alle Gesellschaften wohin er ging selbst ungebeten setzte sich stets neben ihn nannte ihn Väterchen, liebes Väterchen! ohngeachtet Appellant schon damals sehr gleichgültig gegen sie war, wie die Zeugen versichern.

Alle diese Umstände verbunden mit der nahen Gegenwart der Eltern die in einem Hause mit ihr waren denen Appellant obgleich auch sie sehr oft bei ihr waren, nie einige Aeüßerung von einer ehelichen Verbindung that, welche gleich wohl, selbst in ihrer Gegenwart dem Appellanten Freiheiten gegen die Tochter nachsahen, so wenig sie eheliche Absichten vermutheten, setzen beide in kein vortheilhaftes Licht, die Appellatin am wenigsten da sie dennoch diesen Mann, der – wie sie jetzt sagt – in ganz Frankfurth als ein der Wollust ergebener Mann bekannt sein soll, überall allein begleite, ohne daß er ihren Eltern einen ernsthaften Antrag, auch nur entfernt that, die fast unter den Augen ihrer Eltern einen unzüchtigen Wandel mit ihm trieb, die davon reiseten ohne ihren Eltern von einem angebl. Eheversprechen oder einer unter diesem Versprechen gestatteten Schwängerung Erörterung zu thun oder nur auch damals ernstliche Vorstellungen zur Erfüllung des Eheversprechens zu machen – die gegen alle Erfahrung ob sie gleich damals noch Jungfer gewesen sein will schon 14 Tage nach der ersten Vermischung eine Schwangerschaft bei sich bemerkt, u. dem Appellanten entdeckt haben will. – Alles dies zeigt sie vielmehr von einer so nachtheiligen Seite daß man weder auf ihre Unschuld noch auf ihre Glaubwürdigkeit einen Werth setzen kann, dahingegen hat Appellant ohne Winkelzüge die der Appellatin u. ihre Eltern erwiesene Höflichkeiten ebensogut als die deren erstern gemachte Geschenke sogleich eingestanden, er hat von Anfang an, u. noch bis ietzt den Beischlaf vom 2-3. Jan. 1791 geleugnet, u. man kann ihm daraus keinen Vorwurf machen, daß er auf eine Klage die sich in einem Concubitu nur von dieser Zeit gründete eine frühere mit der Zeit der Niederkunft gar nicht in Verbindung stehende Unzucht, zur Schonung seiner Gegnerin so lange verheimlichte bis ihm deren Geständniß abgedrungen ward.

Auch des ist kein Vorwurf gegen ihn daß er die Ausdehnung des angetragenen schon angenommenen Eides auf einen spätern Zeitpunkt, als wovon die Klage redete verwarf. Appellatin gründete alle ihre Ansprüche auf den Beischlaf vom 2- 3. Januar 1791 u. folgende Tage, u. es kam also auf den 10ten Monath vor der Entbindung nicht weiter an, da die Appellatin ausdrücklich behauptete damals am 2ten Jan. sei der erste Beischlaf geschehen.

Käme es hier also auf moralischen Werth u. auf persönl. Glaubwürdigkeit an. So würde der Ausschlag immer auf Seiten des Appellanten sein. Appellatin aber hat sehr wenig für sich.

Eine ledige Frauensperson welche unter dem Versprechen der Ehe geschwächt worden kann zwar sowohl nach gemeinen Rechten.

Berger Oec. juris Lib. 3. Tit. 11. Th. 4. no. 7.

als nach der Constitution von Verlöbnissen u. Ehesachen vom 15 December 1694. §. 10.

Myl. Tom 1 P. 2. S. 120. Reskript vom 22 Febr. u. 5ten December 1768.

auf Vollziehung der Ehe klagen ohne daß das Edict vom 8t. Februar 1770 ihr im Wege ist.
Annalen B. 5. S. 190.

Appellant aber leugnet eines, wie das andere, u. es kommt also darauf an, ob Appellatin eine unter dem Versprechen der Ehe geschehene Schwängerung erwiesen hat. Sie hat dem Gegner gleich Anfangs den Eid darüber angetragen, u. er hat ihn angenommen. Daß der instruierende Richter diesen Gang verließ u. noch nach der Eides Annahme eine angemaaßte Beweißführung durch Zeugen gestattete war eine Unförmlichkeit im Verfahren u. müßte dem Appellanten unnachtheilig sein da Appellatin kein Recht hatte, einen Eid post acceptationem zu widerrufen.

C. J. Fr. P. 1. Tit. 6. §. 199. P. 4. T. 6. §. 114.

Es ist aber auch durch Zeugen Verhöre das Gegentheil deßen was geschworen werden sollte keinesweges dargethan.

Da Appellatin noch jetzt dabei bleibt, daß Appellant in der Nacht vom 2ten zum 3ten Januar 1791. zum erstenmal den Beischlaf mit ihr vollzogen habe. So kommt es auf das den Appellanten entlockte Geständniß einer frühern Vermischung gar nicht an, zumal Appellatin solchen leugnet. Diese fällt ohnehin in einen Zeitpunkt woraus die Geburth vom 25ten September nicht erfolgt sein kann. Ueber den Beischlaf in Schwedt ist aber nur die Außage eines Zeugen vorhanden der noch dazu ganz unbedeutend ist.

Er hat weiter nichts gesehen als daß Appellant am 3 Januar 91 des Morgens um 8 Uhr aus der Stube der Appellatin im Schlafrock kam.

Da nach dem Zeugniß aller abgehörten Zeugen u. dem eigenen Anführen der Appellatin sie mit dem Appellanten damals schon seit mehr als 4 Monathen auf einem vertrauten Fuß lebten von Morgen bis Abend bei ihm war u. selbst unter den Augen ihrer Eltern sich mit ihm herzte u. küßte. So läßt sich auch aus diesem Morgenbesuch wohl um so weniger ein wirklicher Beischlaf folgern als Appellant mit der Appellatin Vater in einer Stube wohnte, sie neben beiden u. mithin ganz unter väterlicher Beobachtung u. Aufsicht war.

Zwar hat Appellant zugestanden u. gegen Zeugen geäußert daß er die Appellatin in Schwedt eines Morgens im Stehen begrabbelt habe. Dies deutet aber keinen Beischlaf sondern nur wollüstige Betastungen, u. die nemlichen Freiheiten an, welche Appellant sich gleich bei der ersten Bekanntschaft auf der Lustreise nach Leipzig herausnahm, u. Appellatin sich gefallen ließ. Beide Umstände geben nur Vermuthungen an die Hand keinen Beweis.

Einen würkl. Beischlaf in Schwedt hat Appellant nie eingestanden, u. wenn gleich der KönigsCommiss Rave dergl. außergerichtl. ihm geschehenes Geständniß angiebt. So widerspricht ihm doch der Registrator Schmidt ausdrücklich. Er ist als subordinierter Proviant Bedienter nicht ganz glaubwürdig, u. sein Zeugnis enthält auch eigentl. kein außergerichtl. Geständniß eines Beischlafs in Schwedt er redet nur davon Appellant habe ihm gesagt, er habe theils in seiner Schlafstube theils auf einer Reise nach Schwedt den Beischlaf mit der Appellatin vollzogen.

Diese Außage eines solchen Zeugen beweiset daher auch sehr wenig u. erweckt nur Verdacht.

Auch die Privat Unterhandlungen mit der Appellatin wegen ihrer Abfindung setzen die Sache in keine nachtheiligere Lage für ihn. Der hierüber gebrauchte Unterhändler Registrator Schmidt hat eidlich bezeugt, daß Appellant weil er nur einmal mit der Appellatin concubiret, u. dies zu einer Zeit die von der Niederkunft so sehr abwich sich zu nichts haben verstehen wollen auf sein Zureden aber sich abzufinden wenn er auch nur überhaupt sich mit ihr abgegeben habe ihm überlaßen habe zu thun was er für gut fände, um ein Geräusch zu vermeiden. Er bezeugt ausdrückl. daß er gar nicht vom Appellanten den bestimmten Auftrag erhalten habe der Appellatin etwas zu biethen er habe aber geglaubt, vermöge ihrer Freundschaft wohl ein Geboth von 100 – 150 rt. thun zu können, weil er dadurch seinen Freund aus einer unangenehmen Lage reißen wollen. Es ist sehr begreiflich, daß ein 60 jähriger Vater der schon verheirathete Kinder um sich hatte bei seinen Umständen gerne 100 rt. u. mehr ausgeben mögte um nur das Gerücht getriebener u. sich bewußter Unanständigkeiten zu unterdrücken, die unzüchtigen Vertraulichkeiten aus dem Andenken zu bringen, u. die Anklägerin u. Theilnehmerin derselben zu entfernen. Nur aus diesem Gesichtspunkte kann man die Privat Unterhandlungen des Schmidt nach deßen eidl. Außage betrachten, u. denn bleibt auch hier immer nur Vermuthung gegen Appellanten. Bloße Vermuthungen aber reichen nicht zu, die Vaterschaft zu begründen oder die damit verbundene Lasten zuzuerkennen. Es würde daher wenn von einem nothwendigen Eide noch die Rede sein könnte da der Eid einmal angetragen u. angenommen war – immer auf den ReinigungsEid des Appellanten ankommen u. dies um so mehr da zu den schon vorher bemerkten großen Unwahrscheinlichkeiten noch der merkwürdige Umstand hinzukommt, daß Appellant zur Zeit seiner Anwesenheit in Schwedt nach dem auf Eid u. Pflicht ausgestellten Attest des Stadtchirurgi Schultze gar nicht in dem richtigen Zustande war, einen würl. Beischlaf zu vollziehen.

Es ist nun nur noch davon die Rede, was in Absicht des Eheversprechens für erwiesen angenommen werden kann.

Die verehl. Controlleur Eichler sagt darüber folgendes. Der Hartung gab der Appellatin immer den Vorzug u. bezeugte sich äußerst gegen sie gefällig. Er zog sie bei allen Häuslichen Geschäften zu Rathe. Er äußerte unter anderem sie sei ganz seine erste Frau mit der er so gut fertig geworden, u. mit der sie gleichen Nahmen Sophie habe, er wünsche sich solche Frau wie sie für zu haben. Als ich u. mein Mann nebst dem Schmidt dessen Frau und Tochter einstens bei dem Hartung zu Gaste waren sagte er unter andern Gesprächen zu ihr:

könnte sie sich wohl entschließen einen so alten Mann wie ich bin zu heirathen?

Der Eichler bekundet die nemliche Aeußerung. Der p. Rave sagt die Schmidt (...) täglich von Morgen bis Abend bei dem alten Hartung theils mit ihrer Mutter theils allein. Er war sehr zutraulich gegen sie u. bezeugte sich immer sehr freundschaftlich.

Jedoch kann Zeuge eben nicht behaupten, daß er dadurch auf die Vermuthung gekommen sei, er werde sie heirathen, es wäre denn daß diese daraus zu schöpfen gewesen, daß er sie in alle Gesellschaften mit nahm, daß sie bei Tische immer neben ihm saß, in seinen Wirthschaftsgeschäften zugegen war, u. daß der Hartung einmal bei Tische da von heirathen

gesprachen ward, u. die Schmidtin ihm wegen seines hohen Alters ein Compliment machte, daß er noch sehr rührig sei zu ihr sagte:

würden sie denn noch einen alten Kerl als ich bin heirathen?

In dieser Aeüßerung bestehet alles was über den Eheantrag erkannt u. diese Zeugniße rühren noch dazu von Personen her, die als Proviantbediente insgesamt unter Amtsverbindlichkeiten gegen Appellatischen Vater standen. Es bedarf keiner Ausführung daß dergl. allgemeine Höflichkeiten u. schwankende Aeüßerungen kein ernstliches Eheversprechen enthalten, sondern als bloße Complimente anzusehen sind. Einer Person von den Jahren der Appellatin konnte die Betrachtung wohl nicht entgehen, daß wenn es dem Appellanten wirklich Ernst war, sie zu ehelichen er sich an ihre anwesende Eltern die ohnehin bei dessen Geschäften gegenwärtig gewesen sein sollen, gewandt, nicht aber mit der Tochter allein seine Geheimnisse würde betrieben haben. Sie war seit September 90. bis Februar 91. in des Appellantens Haus mit ihren Eltern. Ein Mann der so lange an sich hielt u. selbst bei Höflichkeiten stehen blieb konnte zwar die Absicht haben, sich mit ihr vergnügte Augenblicke zu machen aber ernsthafte Vorsätze einer ehel. Verbindung konnte Appellatin bei einem solchen nicht mehr vermuthen, der sie statt ihr mit Achtung zu begegnen nur wie eine nutzbare Haushälterin u. lästige Gesellschaft behandelte.

Auch hier bleiben also höchstens nur Vermuthungen gegen den Appellanten. Es mußte daher auch hier der ReinigungsEid statt haben, es kommt aber jetzt auf einen nothwendigen Eid eigentlich nicht an, da der Eid angetragen u. angenommen worden ist.

Auf diese Gründe beruhet das abändernde Erkenntniß auf Eidesleistung des Appellanten, u. da nach der Praxi einer Vitioet keine Satisfaction pro Strupo gebühret: So folgt hieraus die Erheblichkeit des ad Gravam: 9. der Appellatin auferlegten Eides:

Die aus dem festgesetzten Eide bestimmten Folgen gründen sich auf Gesetze, der monathl. Alimenten Satz von 5 rt. aber ist zu hoch u. muß auf 2 rt. gemindert werden, wohingegen es bei dem Deflorations Quantum der 30 rt. zu Betracht des Standes der Appellatin u. des Vermögens des Appellanten belassen werden muß.

(L. S.) vWyckersloot.

Urt. Geb. 16 rt.

Jahrgang 1794

S. 515 – 515 b

Günthern ./ Zimmermann

d. 8 Decbr. 94

In Appellations Sachen der Dienstmagd Anne Charlotte Günthern, Klägerin jetzt Appellantin wider den Dienstknecht Zimmermann Bekl. jetzt Appellaten

Erkennen ppp

daß die Förmlichkeiten unrichtig, auch in der Sache selbst Sententia a qua de publ. d. 11. Jan: 1794 jedoch mit der Maasgebung zu bestätigen:

daß die Dauer der erkannten Alimente alternative auf die Zeit, da Appellat das Kind zu eigener Verpflegung zu sich nimmt, oder in dessen Entstehung bis nach zurückgelegten 14 Jahre desselben festzusetzen

Appellantin auch gehalten, dem Gegner die Kosten dieser Instanz nach deren Festsezzung zu erstatten. V. R. W.

Appellant ist ein Dienstknecht der nichts im Vermögen hat und dessen jährliches Lohn worin als 20 jetzt 24 rt. ausmacht. Hierdurch rechtfertigt sich das vorige Erkenntniß in Absicht der bestimmten Abfindung, und der auf 8 rt. jährlich festgesetzten Alimente. Dazu kömmt noch, daß beide Punkte in Judicato beruhen, und Appellantin sich geweigert hat, das Kind der Appellatischen Mutter zur Naturalverpflegung zu überlassen, ob es gleich damals schon 2 Jahr alt war, und Appellantin es bei fremden Leuten untergebracht hatte.

Daß sie zu der Zeit minderjährig gewesen, hat sie nicht nachgewiesen, beide Umstände aber beweisen gegen sie soviel, daß sie das erkannte Alimentations Quantum für zureichend angenommen hat. Daß Appellat wirklich 15 rt. an sie bezahlt hat, ist wiederholt und gerichtlich eingestanden, und ihr Widerruf der durch nichts unterstützt ist, verdient um so weniger Achtung, da sie aller Aufforderung ohngeachtet, die persönliche Erscheinung verweigert, und dadurch alle nähere Aufklärung der Sache verhindert hat. Daß der Vater die Begräbniß Kosten seines Kindes bestreiten muß, folgt von selbst, das Kind lebt aber noch, und ein erst künftiges mögliches Ereigniß, kann die Veranlassung einer jezzigen Beschwerde nicht begründen.

(L.S.) vWyckersloot.

Gratis.

Jahrgang 1794

S. 537 b – 538

Gombert ./ Meienburgin

Den 9ten Octbr:

In Appellations-Sachen des Bauern Peter Gombert, Bekl. und Appellanten wider die Dienstmagd Marie Elisabeth Meienburg, Kl. jetzt Appellatin pp.

Erkennen p.

Daß die Förmlichkeiten unrichtig, auch in der Sache selbst Sententia a qua des Justitzamts Loeckenitz de publ. den 2 Jul. 1794 zu bestätigen und Appellant gehalten, nicht nur der Gegnerin die Kosten dieser Instanz, nach deren Festsetzung zu erstatten, sondern auch 1 rt. Succumbenz-Gelder zu erlegen. V. R. W.

Der Beischlaf ist zugestanden, nur die Zeit ist streitig. Appellant hat indessen eingeräumt, daß die genaue Bekanntschaft mit der Appellatin schon im März 1792 angefangen, und daß er schon um Ostern aus, den Vorsatz gefaßt habe, mit derselben Beischlaf zu pflegen. Die Art der Annahme des ihm angetragenen Eides

daß er seit Weihnachten 1792 bis 1 ½ Wochen auf Pfingsten 1793 sich mit der Gegnerin nicht vermischt habe,

ist zweydeutig. Sie enthält ein unwundenes Geständnis, daß er vor und um Weihnachten 1792 auf diesen Fuß mit der Gegnerin gelebt habe, widerspricht seiner ersten Einlassung, und bestätigt die Angabe der Appellatin. Ein Concubituus um Weihnachten steht mit der Geburt am 13. Oct: 1793 in keinem gesetzlichen Widerspruch. Könnte man also aus der so zweideutigen Annahme des Eides ein wirkliches Bekenntniß herleiten, so würde Appellant hieraus pure für den Vater des Kindes geachtet werden müssen. Dies aber auch bey Seite gesetzt, so folgt doch aus der schon vor dem März 1793 zugestandenermaßen gemachten ersten Bekanntschaft, der im März erfolgten genauen Bekanntschaft, und dem um diese Zeit schon zugestandenen Vorsatz zu concubiren, eine sehr dringende Vermutung gegen den Appellanten. Er hat dabey nicht bestritten, daß seine Gegnerin bey dem ersten Concubitu mit ihm noch Jungfer gewesen, gegen sie kommt keine Anzeige eines unzüchtigen Wandels in den Akten vor, ihm aber geben Prediger und Grüchte kein Rühmliches Zeugnis. In zweifelhaftem Fall soll nach den Gesetzen eher auf den Erfüllungs- als Reinigungs-Eid erkannt werden

Landrecht Th. 2. Tit: 1. § 1105. 1108. 1118.

Diese gesetzliche Vorschrift muß unter den eintretenden Umständen hier Anwendung finden, und da die Forderung der Appellatin an sich in quanto, als billig und nicht zu hoch, von Appellanten zugestanden sind, und selbst nicht einmal die gesetzliche Dauer und das gewöhnliche Maaß erreichen, so muß es überall bey dem vorigen Erkenntnis gelassen werden.

4 rt. Urteils-Geld

1 rt. Cuccumbenz-Gelder

Jahrgang 1794

S. 558 – 559

Hartlieb ./ Aschatz

In Appellations- Sachen des Seidenfabrikanten Hartlieb, Bekl. und Appellanten eines wider die Wilhelmine Aschatz in Beistand ihres Vaters des Krankenwärters Aschatz u. dem J.C. Korn als bestellten Curatorem ihres Kindes, Kl. u. Appellaten andern Theils

Erkennen pp.

Daß die Förmlichkeiten richtig anzunehmen und in der Sache selbst das Erkenntniß der hiesigen Stadtgerichte v. 18 July d. J. dahin zu ändern, daß nicht die Appellatin zum Erfüllungs-Eide sondern der Appellant zum Reinigungs Eide dahin zu verstaten,

daß er in dem Zeitraum vom 30ten bis zum 210ten Tage vor dem 8ten Octbr. 1792 mithin vom 11. Decbr. 1791 bis zum 12ten Marz 1792 sich mit der Appellatin nicht fleischlich vermischt habe.

Vermögte er diesen Eid abzuleisten, so wäre er von der Klage zu entbinden, und die Proceß Kosten gegen einander aufzuheben; im Nichtschwörungsfall aber Appellant für den Vater des von der Appellatin am 8. Octbr. 1792 zur Welt gebrachten Kindes zu achten und daher derselben nicht nur die Tauf und Entbindungs Kosten mit 3 rt. 8 g. zu vergütigen, sondern ihr auch die Alimente mit 1 rt. 8 g. für den Monath bis nach zurückgelegtem 14. Jahre des Kindes, u. jener die seit der Geburth deßelben, bisher rückständigen, binnen 8 Tagen, die nachher als dann fortlaufenden aber, den 8ten eines jeden Monats voraus bei Vermeidung der Hülfe Rechtens zu bezahlen, u. ihr auch sämtl. Proceß Kosten nach deren vorheriger Angabe u. richterl. Ermäßigung zu erstatten schuldig.

V.R.W.

Denn da so wenig der Vater als der Schwager der Appellatin nach dem C. J. F. P. IV T. 17 §§ 77 no. 5 gültige Beweiszeugen in der gegenwärtigen Sache abgeben können, so bleibt bloß ein darin sich gründender Verdacht, daß der Appellant der Vater des von der Appellatin erzeugten Kindes sey, übrig, weil er derselben zu 2 verschiedenen malen kleine Geschenke und zwar das erstere von 2 rt. 8 g. zu Kinderzeug gemacht, auch den Charité Prediger während des Processes ersucht, seinen Nahmen im Kirchenbuche zu löschen, mit der Versicherung, die Appellatin abfinden zu wollen.

Diese Vermuthung kann indeßen um so weniger einen halben Beweis bewirken, und die Appellatin mithin zum Erfüllungs Eide qualificiren, da die Anfertigung eines nothwendigen Eides, nach dem

C. J. F. P. IV T. 6 §. 144

hauptsächlich der größere und mindere Grad der Glaubwürdigkeit des einen oder andern Theils in Betrachtung kommen soll, und es keinem Zweifel unterworfen, daß dem Appellanten der Lage der Sache nach mehr glauben als der Appellatin beigelegt werden muß.

Einmal hat die Appellatin in der Angabe der Zeit ihrer Schwängerung variiret. Zuerst behauptete sie nämlich im Jahre 1790 auf Weinachten bei dem Appellaten als Amme in Diensten getreten zu sein, und 8 Tage nachher den Beischlaf mit demselben vollzogen zu haben, nach den Aussagen der Zeugen Bake, Tietz u. der Ratschen

fol. 43 u. 46. Act I. Inst.

ist sie indeßen erst den 8t. März 1791 bei dem Appellanten in Dienst gekommen, und nach ihrer anderweitigen Vernehmung zum Protocoll v. 5 Decbr. 1792. hat der Appellant nicht 8 Tage nach ihrem Dienst Antritt ihr beigewohnt /aus welchem Beischlaf ohnehin auch eigtl. erst die Geburth des Kindes den 8 Octbr. 1792 erfolgen können, / sondern sich vielmehr den 1. Weinachtsfeiertag 1791 mit ihr fleischlich vermischt.

Einer in dieser Art sich widersprechenden und von der Falschheit ihrer Angaben durch Zeugen überführten Parthey, kann offenbar keinen Glauben beigemessen werden, und es qualificirt sich die Appellatin daher schon in dieser Rücksicht nicht zum Erfüllung Eid.

Hiernächst so kann die Appellatin aber auch ihrer bisherigen schlechten Aufführung wegen nicht zur Ableistung eines nothwendigen Eides, vorzugsweise vor dem Appellanten wider den in dem gegenwärtigen Proceß nichts nachtheiliges in Ansehung seines bisherigen Lebenswandels ausgemittelt worden, verstattet werden. Denn geständlich ist sie schon vor ihrem Dienstantritt bei dem Appellanten einmal unehelich schwanger gewesen, woraus nach dem

Allg. Landr. 2 Th. 1 Tit. § 1113 u. 1114

nicht nur der Verdacht einer schlechten Aufführung mit der Wirkung gefolgert werden soll, daß sodann in einem Fall, wie dem gegenwärtigen, wo es auf den Beweis eines unehelichen Beischlafs ankommt, der Bekl. zum Reinigungseide vorzugsweise vor dem Kl. gelassen werden soll.

Endlich hat die Appellantin und ihr Vater auch wiederholentlich

fol. 17 u. 22.

erklärt, es auf den Eid des Appellanten erkennen laßen zu wollen, und es ist mithin auch in dieser Rücksicht mit Abänderung des vorigen Urteils der Appellant zum Reinigungseide zu verstaten, und überall sowohl in der Hauptsache als der Kosten wegen so wie geschehen, zu erkennen gewesen

L S v. Wyckerloot.

Berlin, d. 11. Decbr. 1794

Jahrgang 1794

S. 568 b – 569 b

Kühn ./ Pecker

In Sachen der Anne Elisabeth Kühn in Aßistenz ihres Vaters des Küsters Johann Heinrich Kühn zu Wallstawe, Kläger und Appellanten, wider den Bauers Sohn Johann Joachim Pecker zu Gieseritz, Beklagten modo Appellaten,

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen p. den verhandelten Acten gemäß, hirmit für Recht:

Daß Formalia appellationis richtig; auch in der Hauptsache das Erkenntniß des Schulamts (...)embeck de publicato den 18. Januar 1794. dahin zu ändern, daß Klägerin mit der angestellten Klage noch zur Zeit nicht abzuweisen.

Vermöchte sie vielmehr in einem anzusetzenden Termin zu schwören:

Daß der Beklagte sich mit ihr 210 bis 302 Tage vor ihrer am 8. Oktober 1793. erfolgten Niederkunft, mithin zwischen dem 20. Dezember 1792. bis 22. März 1793. fleischlich vermischt habe,

so wäre Beklagter für den Vater des von der Klägerin erzeugten Kindes, männlichen Geschlechts, zu achten, und schuldig der Klägerinn 5 rt. Tauf- und Entbindungs-Kosten, ingleichen monatlich vom 8. Oktober 1793. angerechnet, bis zum zurückgelegten 14ten Jahre des Kindes 1 rt. Alimente und zwar ratione praeteriti binnen 8. Tagen sub poena executionis nach- für die Zukunft aber monatlich bey Vermeidung der Hülfe vorauszubezahlen; Vermöchte auch Klägerin insbesondere zu schwören:

daß sie sich vorher nie mit einer andern Mannsperson fleischlich vermischt habe,

so wäre Beklagter zugleich schuldig, derselben 10 rt. pro defloratione zu bezahlen.

Sollte aber die Klägerin weder den einen, noch den andern Eid, schwören können, so wäre sie mit allen ihren Ansprüchen abzuweisen.

Die Kosten beyder Instanzen werden gegen einander compensirt; auch die Instructions-Gebühren des Schulz auf 9 rt. 19 g. festgesetzt; und sind die Stempel noch ad acta zu liquidiren.

Von Rechts Wegen.

Denn, die Klägerin muß zum Eide verstattet werden, man mag den erkannten Eid nun als einen referirten oder Erfüllungs Eid betrachten. In erster Beziehung ist es klar, daß dem vom Judicio a quo normirten Eide, deßen Ableistung hernach von der Klägerin verweigert worden ist, Umstände eingemischet waren, die für den Zweck den Beklagten für den Vater des Kindes zu achten, ganz außerwesentlich sind; und die, wenn sich Klägerin gleich dazu erbeten hatte,

doch nicht in den Eid mit aufgenommen werden konnten, sobald sie unerheblich waren, da alle unnütze Eide vermieden werden müßen. Auch exceptio plurium interessentium, worauf sich Beklagter berufen hat, konnte diese generelle Fassung des Eides dahin, daß die Klägerin sich vorher mit keiner andern MannsPerson abgegeben habe, nicht rechtfertigen, da dieser Einwand theils nur bey namentlicher Benennung des wahren oder vermeynten Vaters statt findet, theils einer FrauensPerson, die mit mehrern um dieselbe zur Erzeugung eines Kindes hinreichende Zeit zugehalten hat, die Wahl zustehet, welchen von den möglichen Vätern ihres Kindes sie in Anspruch nehmen, und ihm überlaßen will, den wahren Vater zu erweisen. Denn wenn dies auch nach gemeinen Rechten streitig ist, so hat doch das

Neue Allgemeine Landrecht

Part. 2 Tit. 2. §. 619.

obigen Grundsatz festgestellt, und muß nach dem

Patent vom 5. Februar 1794. §. 9.

allhier angewendet werden.

Da nun Beklagter selbst zugestehet, daß Klägerin bereit gewesen, den ihr referirten Eid zu schwören, wenn ihr Vater nicht dagegen gewesen wäre, und der Widerspruch des letztern sich auf den obigen unnützen Zusatz des Eides, der nur in dieser Instanz wegen der jetzt erst geforderten Deflorations-Gelder erheblich wird, beziehet, so würde in so fern schon immer Klägerin noch jetzt zu Ableistung des so referirten Eides zu verstaten gewesen seyn.

Sie ist indeßen auf jeden Fall wenigstens zum Suppletoris qualificiret; denn alles was sogar von dem Zugeständniß der Klägerin daß der Pidder Vater ihres Kindes sey, in actis verhandelt ist, schließt das Recht der Klägerin nicht aus, den Beklagten als Vater zu belangen, wenn erwiesen werden kann, daß letzterer sich mit ihr in einer zur Erzeugung des Kindes hinreichenden Zeit abgegeben habe.

Daß nun Beklagter sich überhaupt mit der Klägerin abgegeben, liegt in seinem eigenen nachherigen Geständniß, und daß die Klägerin über die Zeit des Beyschlafs zum Erfüllungseide gegen ihn verstatet werden muß, liegt darin daß er anfänglich allen Beyschlaf gelegnet hat, in welchem Fall nach dem

Neuen Allgemeinen Landrecht

P: 1. Tit. 1. §. 1121.

die Klägerin allemahl zum Erfüllungseide gestattet werden soll.

Es ist also klar, daß die Klägerin in jedem Fall zum Eide gelaßen werden muß, und es kommt nur auf den Effect an. In so fern nun Klägerin eine Abfindung und in dieser Instanz 10 rt. pro Defloratione fordert, hängt alles von ihrer Unbescholtenheit ab, und darauf beziehet sich der besonders erkannte Eid, daß sie sich nie vorher mit andern Mannspersonen abgegeben habe. Kann sie diesen Eid nicht schwören, so fällt auch diese Forderung weg. Dahingegen sind der Klägerin 5 rt. Tauf- und Entbindungskosten, und für das Kind monathlich Ein Thaler alimente

nach dem Stande des Beklagten zuerkannt worden, im Fall sie den HauptEid schwören kann; und auch dies fällt bey Nichtleistung des HauptEides weg. Hernach denn überall so wie in der Hauptsache als der Kosten wegen wie geschehen, erkannt worden.

(L. S.) v. Wyckersloot.

2. Oct. 94